



Landesgericht
Innsbruck

Kosten
St. Huber
EINGELASSEN
10. MAI 2004
ent. 24. J. 04

4 C 226/03b
18

2 R 36/04i

2
BEZIRKSGERICHT HALL
- 8. MAI 2004
..... fach Halbschr. die 1. 04

Beschluss

Das Landesgericht Innsbruck als Rekursgericht hat durch Dr. Horak als Vorsitzenden sowie Mag. Obermeir und Dr. Huber als weitere Senatsmitglieder in der Rechtssache der klagenden Partei _____, Schnitt-
_____ vertreten durch _____ Rechtsanwalt in / _____
wider die beklagte Partei 1) _____, p.A. Landesdirektion
Tirol, 60' _____ Arbeiter,
6114 Kolsassberg, Innerbergstraße 21, vertreten durch _____ und
_____, Rechtsanwälte in 6' _____, wegen € 1.120,50 s.A., über den
Rekurs der Klägerin gegen die Kostenentscheidung im Urteil des Bezirksgerichts Hall
(i.T.) vom 7. 11. 2003, 4 C 226/03b-14, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Dem Rekurs wird Folge gegeben und die angefochtene Kostenentscheidung in Punkt 3) des Urteils in der Weise abgeändert, dass die von den Beklagten zur ungeteilten Hand zu ersetzenden Prozesskosten einschließlich des bereits rechtskräftig zuerkannten Betrages mit **insgesamt € 2.053,10** (einschließlich € 213,14 Ust. und € 774,26 Barauslagen) bestimmt werden.

Die Beklagten sind zur ungeteilten Hand schuldig, der Klägerin binnen 14 Tagen zu Händen ihres Vertreters die mit € 108,13 (einschließlich € 18,02 Ust.) bestimmten Rekurskosten zu ersetzen.

Der Revisionsrekurs ist nach § 528 Abs. 2 Z. 3 ZPO jedenfalls unzulässig.

Begründung:

Der in diesem Rechtsstreit über die Schadenersatzansprüche aus einem Straßenverkehrsunfall zur Gänze erfolgreichen Klägerin wurden auch ihre Prozesskosten zuerkannt, ausgenommen die als vorprozessuale Kosten verzeichneten Kosten eines

2
„Privatgutachtens“ über die Schäden an ihrem nach wie vor unreparierten KFZ in Höhe von € 130,80. Deren Abweisung begründete das Erstgericht mit dem Argument, solche Kosten seien nach ständiger Rechtsprechung (u. a. WR 337) nicht ersatzfähig. „Privatgutachten“, die nur der Abschätzung der eigenen Kosten dienen, seien vom Schädiger nicht zu ersetzen. Hier habe das „Privatgutachten“ lediglich der Festlegung der Klagsforderung gedient, während die Schadenshöhe problemlos durch das im Verfahren eingeholte Gutachten eines gerichtlichen Sachverständigen feststellbar gewesen sei. Die Begutachtung vor dem Prozess könne auch nicht dringlich gewesen sein, da die Reparatur des Fahrzeugs immer noch nicht vorgenommen worden sei.

Der gegen die Abweisung dieser Kostenforderung erhobene Rekurs der Klägerin ist im Ergebnis berechtigt:

Der Ersatz von Kosten eines Gutachtens zur Vorbereitung eines Schadenersatzprozesses unterliegt der Regelung des § 41 Abs. 1 ZPO, der Ersatz hängt also davon ab, dass dieser Kostenaufwand zur zweckentsprechenden Rechtsdurchsetzung notwendig war (OGH 26. 4. 1977, 5 Ob 561/77 u. a.). Dies kann zwangsläufig nur an den Umständen des Einzelfalles gemessen werden, insofern ist auch der Verweis auf Entscheidungen in anderen Fällen stets kritisch zu hinterfragen.

Der Eigentümer des bei einem Straßenverkehrsunfalls beschädigten PKW ist nicht verpflichtet, sein Fahrzeug reparieren zu lassen (der Ersatz „fiktiver“ Reparaturkosten ist allgemein anerkannt), schon gar nicht hängt die Einbringung der Klage von einer Reparatur des Fahrzeuges ab. Dem sachlich nicht geschulten Geschädigten muss also vor Klagsführung zugebilligt werden, bei angemessener Schonung der Kosten unter den Grundsätzen des § 41 Abs. 1 ZPO sich eine verlässliche Grundlage seiner Schadenersatzforderung zu beschaffen. Der Verweis auf ein künftig vielleicht im Verfahren eingeholtes Gutachten eines gerichtlichen Sachverständigen wird dabei wenig hilfreich sein. Hier haben die Beklagten die auf dem strittigen „Privatgutachten“ beruhende Schadenersatzforderung der Höhe nach gar nicht konkret bestritten, das Gutachten eines Kfz-Technikers hat die Klägerin auch nur zur Frage des Unfallshergangs angeboten, der Auftrag an den gerichtlichen Sachverständigen, auch die Höhe der Klagsforderung zu begutachten, erfolgte hingegen von Amts wegen, wobei sich der gerichtliche Sachverständige auch damit begnügt hat, an den

Schlussfolgerungen des „Privatgutachtens“ nicht auszusetzen zu können. Der Einwand in der Rekursbeantwortung, die Klägerin habe die Beklagten vor Einbringung der Klage offenbar nie aufgefordert, das beschädigte Fahrzeug zu begutachten oder begutachten zu lassen, ist abgesehen von seinem spekulativen Charakter auch deshalb nicht tragfähig, weil auch in diesem Fall die Kosten der Begutachtung letztlich von den Schädigern zu tragen wären.

Nach den Umständen des Falles sind also die geforderten Gutachterkosten im Betrage von € 130,80 als zur zweckentsprechenden Rechtsdurchsetzung notwendiger Aufwand im Sinne des § 41 Abs. 1 ZPO anzusehen.

Die nach §§ 50 Abs. 1, 41 Abs. 1 ZPO zu ersetzenden Rekurskosten wurden der Höhe nach dem Anwaltsstarif entsprechend verzeichnet.

Landesgericht Innsbruck
Abteilung 2, am 16. April 2004

Dr. Hans-Dieter Florek
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
das Letztmal der Oberinstanz bestätigt
Florek